



**Anbauplanung für 2024:
Jetzt schon an „Fruchtwechsel“ (GLÖZ 7) denken!**

Ausnahme hier für 2023 bei der Konditionalität fällt fürs Antragsjahr 2024 weg

Sachstand und wesentliche Punkte zu GLÖZ 7 Fruchtwechsel

Für die aktuell anstehenden Anbauplanungen der Betriebe für 2024 ist neben der Berücksichtigung der Pflichtbrache mit vier Prozent der Ackerfläche zudem auch auf die Regelung „Fruchtwechsel“ im Antragsjahr 2024 zu beachten. Die Ausnahmen in 2023 werden nach aktuellem Stand in Berlin und Brüssel bei GLÖZ 8 „Pflichtbrache“ und GLÖZ 7 „Fruchtwechsel“ nicht fortgeführt.

Gemäß der Fruchtwechselregelung, die als GLÖZ 7 Teil der Konditionalität ist, haben Betriebe im Antragsjahr 2024 dann auch berücksichtigen, was auf einem Schlag im Jahr 2023 angebaut wurde.

Was sind die Eckpunkte der Regelung „Fruchtwechsel“ (GLÖZ 7)?

- Betriebe ab 10,01 ha Ackerfläche haben den „Fruchtwechsel“ zu erfüllen.

Ökobetriebe sind als Betrieb von der Fruchtwechselregelung ausgenommen.

Auch Betriebe ab 75 % Anteil von Dauergrünland bzw. Grünfütterpflanzen und Dauergrünland in Bezug zur gesamten LF des Betriebs sind ausgenommen, solange die verbleibenden Ackerflächen maximal bis zu 50 ha ausmachen:

Beispiel:

- Betrieb mit 100 ha LF hat 80 ha Wiesen, Weiden und Klee gras und könnte dann auf 20 ha jährlich auf der gleichen Fläche Mais anbauen.
 - Betrieb mit 230 ha LF hat 50 ha Wiesen und 100 ha Klee gras sowie weitere 80 ha Ackerland, dann hat er auf den 80 ha die Regelung „Fruchtwechsel“ einzuhalten. Hätte er 80 ha Wiesen und 100 ha Klee gras sowie weitere 50 ha Ackerland, dann müsste er die Regelung „Fruchtwechsel“ auf diesen 50 ha nicht beachten.
- Mehrjährige Kulturen und Brache (GLÖZ 8) sind als Flächen ausgenommen.

Beispiel: Betrieb mit 50 ha Ackerland und davon 18 ha Klee gras und 2 ha Pflichtbrache

- Die Fruchtwechselregelung greift für 30 ha Ackerfläche.

- Der Betrieb hat die nachfolgend erläuterte „Drittel-Regelung“ zum Fruchtwechsel für diese 30 ha seiner Ackerflächen umzusetzen.
- Auf jedem Schlag (Antragsfläche mit jeweiligem Nutzungscode) hat
 - bei mindestens 1/3 der relevanten Ackerfläche ein jährlicher Wechsel der Hauptkultur zu erfolgen
 - bei weiteren mindestens 1/3 der Ackerfläche
 - ein jährlicher Wechsel der Hauptkultur zu erfolgen oder
 - der Wechsel der Hauptkultur spätestens im 3. Jahr zu erfolgen, wenn eine Zwischenfrucht vom 15.10. bis 15.2. umgesetzt wird bzw. eine Untersaat bis zum 15.2. des Folgejahres besteht,
 - bei maximal 1/3 der relevanten Ackerfläche ein Wechsel der Hauptkultur spätestens im 3. Jahr zu erfolgen.

Beispiel: Betrieb mit 50 ha Ackerfläche, davon

- 18 ha Klee gras und
- 2 ha Pflichtbrache (GLÖZ 8).



relevante Ackerfläche für „Fruchtwechsel“ (GLÖZ 7): **30 ha**;

Ab dem Antragsjahr 2024 ist die Regelung „Fruchtwechsel“ umzusetzen.

	2022	2023	2024	2025	2026	2027
max. 10 ha	Mais	Mais	Weizen	Mais	Mais	Weizen
mind. 10 ha	Weizen	Mais mit Zwischenfrucht/ Untersaat	Mais	Weizen	Mais mit Zwischenfrucht/ Untersaat	Mais
mind. 10 ha	Mais	Weizen	Mais	Weizen	Mais	Weizen
